Standards für die Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern in Baden-Württemberg [1]

1. Vorbemerkungen

Frauenhäuser leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum Schutz, zur Sicherheit, Hilfe und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder. Frauenhäuser stärken Frauen in ihrer Entscheidungskompetenz und stabilisieren sie in der Krise. Frauenhäuser vermitteln Frauen Informationen über ihre Handlungsmöglichkeiten und Rechte. Frauenhäuser stabilisieren Frauen und Kinder in akuten, lebensbedrohlichen Krisen und stärken sie in ihrer Entscheidungskompetenz. Es ist allerdings weder auf bundespolitischer Ebene, noch in Baden-Württemberg, bisher gelungen eine verbindliche, abgesicherte, einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung der Frauenhäuser zu erreichen. In Folge der ungesicherten Finanzierung entspricht die personelle und materielle Ausstattung der Frauenhäuser **nicht** dem, was für die Sicherstellung des Schutzes der Frauen und Kinder erforderlich und notwendig ist. Dies geht aus der sozialwissenschaftlichen Analyse der Situation der Frauenhäuser aus 2012 hervor.

Der vak fordert daher eine ausreichende und verlässliche einzelfallunabhängige Absicherung der personellen und finanziellen Ressourcen der Frauenhäuser, die den individuellen und strukturellen Anforderungen der jeweiligen Einrichtung entspricht. Nur so kann die Gewährleistung von Schutz und Hilfe der von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kinder sichergestellt werden.

2. Aktuelle Problematik der Finanzierung bei den Frauenhäusern

- Problem der Tagessatzfinanzierung

  Die überwiegende Mehrheit der Frauenhäuser in Baden-Württemberg wird über Tagessätze finanziert. Diese Tagessätze decken die Kosten für Unterkunft und psychosoziale Betreuung. Kosten für beispielsweise ambulante Beratung am Telefon, präventive-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sowie nachgehende Bera-

[1] Bei den Standards handelt es sich nicht um eine Beschreibung der derzeitigen Situation, sondern um notwendige Anforderungen für die Frauenhausarbeit.

Die Standards können nur dann umgesetzt werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist!

Bei der Erarbeitung der vak-Standards wurden bundesweite Standards zur Frauenhausarbeit und Frauenhausfinanzierung herangezogen, die zeitgleich erarbeitet wurden.

tung sind nicht enthalten. In Baden-Württemberg differieren die Tagessätze erheblich, auch die Bezugsgrößen werden nicht einheitlich gehandhabt.

Grundlage für die Tagessätze sind individuelle Leistungsansprüche der Frauen nach den Sozialgesetzbüchern, insbesondere nach dem SGB II. Allerdings hat nicht jede Frau Anspruch auf diese Leistungen. Frauen mit ausreichend eigenem Einkommen müssen beispielsweise für die Kosten selbst aufkommen. Ebenso müssen vorrangig Sparguthaben, Lebensversicherungen sowie Eigentum etc. eingesetzt werden. Nicht selten haben die Frauen, bedingt durch die Flucht, keine oder nur unvollständige Unterlagen oder Nachweise dabei und haben in der Regel keinen unmittelbaren Zugriff auf Geldmittel. In diesen Fällen erhalten sie Ersatzleistungen nur als Darlehen. Die Sorge sich zu verschulden oder die Altersvorsorge anzugreifen, erschwert Frauen, sich an ein Frauenhaus zu wenden und widerspricht dem Anspruch der Frauenhäuser auf einen niederschwelligen Zugang für alle Frauen.

Tagessätze bedeuten ferner, dass nur belegte Plätze finanziert sind und eine Vollbelegung angestrebt werden muss. Dies widerspricht der Notwendigkeit für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder Plätze für eine Aufnahme vorzuhalten. Nicht kalkulierbare Belegungsschwankungen können Frauenhäuser schnell in Finanzierungsnot bringen.

- Problem der Verankerung im SGB II

  Schon das Rechtsgutachten, das im Auftrag des BMFSFJ im Rahmen des Berichts zur Situation der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder erstellt worden ist, kommt zu dem Schluss, dass das SGB II der ‚falsche Ort' für die Verankerung von Schutz und Hilfe bei Gewalt gegen Frauen darstellt. Dieses bezweckt in erster Linie die Eingliederung arbeitssuchender Menschen in den Arbeitsmarkt und ist nicht auf den individuellen Hilfebedarf bei Gewalterfahrungen zugeschnitten.

- Problem der Aufnahme ortsfremder Frauen mit Anspruch auf Leistungen nach SGB II

  Ebenfalls schwierig ist die Aufnahme von Frauen aus anderen Bundesländern. In der Praxis führt dies inzwischen dazu, dass Kostenträger wegen der Schwierigkeiten der Geltendmachung von Kostenerstattung ihre Frauenhäuser auffordern, Frauen aus einzelnen Bundesländern keine Aufnahme zu gewähren. Dies steht im Widerspruch zum Selbstverständnis der Frauenhäuser, jeder von Gewalt betroffenen Frau und deren Kinder Zuflucht zu gewähren, wie auch im Widerspruch zu der Notwendigkeit, dass Frauen aus Schutz vor Bedrohung Aufnahme in einem entfernteren Frauenhaus suchen müssen, die eigene Herkunftskommune kein Frauenhaus bereithält, oder Frauenhäuser vor Ort belegt sind.

- Problem der Aufnahme für Frauen ohne Anspruch auf SGBII - Leistungen

  Bei der Aufnahme von Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGBII haben oder vom Leistungsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen sind (beispielsweise Studentinnen, Auszubildende, Frauen, die Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, Frauen mit Aufenthaltsbeschränkung, Frauen mit eigenem Einkommen oder Vermögen) tragen die aufnehmenden Frauenhäuser oftmals die vollen Kosten selbst wenn sie die Frauen aufnehmen.

Zwar hatte der Stadt- und Landkreistag im Rundschreiben Nr. R 14422/2009 eine Empfehlung gegeben, für Frauen, die mit eigenem Einkommen oder Vermögen in der Lage sind, den Unterhalt für sich und ihre Kinder einschließlich der Unterkunftskosten selbst zu bestreiten, die Betreuungskosten im Rahmen der §§ 67 und 68 SGB XII zu finanzieren, um so auch diesem Personenkreis einen unbürokratischen und niederschwelligen Zugang zur Hilfe in Frauenhäusern zu ermöglichen. Diese Empfehlung findet jedoch nicht flächendeckend in Baden-Württemberg Anwendung, so dass Frauenhäuser häufig die Kosten für die Betreuung nicht refinanziert bekommen.

- Problem der hohen Bürokratisierung

  Die Aufnahme in einem Frauenhaus erfordert in jedem Fall einen aufwändigen Antrag. Die Frauen sind bis zur endgültigen Prüfung der Bedürftigkeit mittellos. Die Frauenhäuser gehen mit hohem Risiko in Vorleistung. Abrechnungen sind sehr zeitintensiv. Einige Kostenträger fordern schon kurz nach dem Einzug einen Bericht, um über die Weiterfinanzierung der Hilfe entscheiden zu können. Hintergrund ist eine möglichst rasche Beendigung des Aufenthaltes in einem Frauenhaus. Kommunen, die ein Frauenhaus vorhalten, fürchten den Zuzug ALG II berechtigter Menschen und dadurch die Belastung ihres Etats. Deswegen werden Frauen aufgefordert in ihre Herkunftskommune oder Kreis zurück zu gehen. Die kommunalen Baugesellschaften schließen Ortsfremde als potenzielle Mieterinnen aus, die Mietobergrenzen für so genannte „auswärtige Frauen“ liegen auf einem Niedrigniveau, die eine Anmietung praktisch unmöglich macht. Ebenso gibt es Kommunen, die die Kautionsübernahme sowie die Erstausstattung mit Möbeln für diesen Personenkreis ausschließen.

- Problem der Nicht-Refinanzierung kurzer Aufenthalte

  Es gibt von Gewalt betroffene Frauen, die in akuten Bedrohungssituationen nachts oder am Wochenende Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, jedoch schon nach ein oder zwei Tagen das Haus wieder verlassen. Oftmals haben sie nichts dabei als das, was sie auf der Haut tragen, keine Papiere, Geld, Kleidung oder Dokumente. Die Frauenhäuser sind darauf eingerichtet und versorgen die Frauen mit dem Nötigsten.

  Für die Beantragung von ALG II-Leistungen liegen dann aber bis zum Auszug nicht die erforderlichen Unterlagen vor bzw. ein Antrag konnte auf Grund der Situation gar nicht erst ausgefüllt werden.

  Trotz des erhöhten Aufwandes, den eine solche Aufnahme mit sich bringt, bleiben nicht wenige Frauenhausträger auf den Kosten sitzen, da sie weder die Unterkunfts- noch die Betreuungskosten erstattet bekommen.

3. Leistungen der Frauenhäuser

(1) Schutz und Sicherheit

Wenn eine Frau sich entscheidet, mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus zu suchen, stehen Schutz und Sicherheit im Vordergrund. Ziel muss sein, Frauen unabhängig von regionaler Herkunft, Aufenthaltsstatus, Nationalität, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Alter, Bildungsstand, Einkommen und Gesundheit Zugang zu diesem Schutz zu ermöglichen. Wichtig ist hierbei, dass der Zugang zum Frauenhaus zeitnah und niederschwellig ist und Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Dies beinhaltet auch die freie Wahl des Ortes für einen Frauen-

hausaufenthalt. Die Inanspruchnahme des Hilfsangebots orientiert sich am konkreten Hilfebedarf und wird nicht zeitlich begrenzt. Auch für Frauen aus anderen Bundesländern muss, wenn Gefahr in Verzug ist, die Kostenübernahme gesichert sein und die Möglichkeit bestehen, unbürokratisch Schutz und Hilfe zu erhalten. Die Schutzfunktion der Einrichtung muss gewährleistet sein.

Diese Anforderungen setzen voraus:

- Ausreichende Frauenhausplätze für Frauen und deren Kinder
- qualifiziertes Fachpersonal
- Krisenintervention und Aufnahme durch qualifiziertes Fachpersonal
- Gewährleistung einer 24h-Erreichbarkeit
- niederschwelliger Zugang (Erreichbarkeit über Internet und unbürokratisches Aufnahmeverfahren)
- Vorhandensein einer ausreichenden Infrastruktur und Versorgungsstruktur (bspw. Erreichbarkeit ÖPNV, Kindertagesstätte etc.)

(2) Beratung und Begleitung der Frauen

Jede gewaltbetroffene Frau erhält im Frauenhaus die Hilfe, die ihrer individuellen Situation entspricht, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist und der Abklärung ihrer Handlungsmöglichkeiten dient. Die Frauen erfahren Unterstützung bei der Beendigung der Gewalt oder der Gewaltbeziehung und werden über ihre Rechte als Opfer einer Straftat aufgeklärt. Die Beratung findet im Rahmen der Einzelfallhilfe und in Form von Gruppenarbeit statt.

Das Aufgabenspektrum der Mitarbeiterinnen umfasst dabei:

- Klärung der Gefährdungssituation und des angemessenen Sicherheitsbedarfs für Frauen und Kinder
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Beratung und Hilfe bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen
- Abklären von gesundheitlichen (körperlichen und psychischen) Folgen, Aufzeigen von entsprechenden Angeboten für medizinische Versorgung in Kooperation mit niedergelassenen Ärzten und Kliniken
- Information und Unterstützung bei der Existenzsicherung der Frauen und Kinder
- Unterstützung bei der Entwicklung tragfähiger Perspektiven und deren praktischer Umsetzung
- Vermittlung in Deutsch- und Integrationskurse
- Sensibilisierung der Mütter über die Auswirkungen von Gewalt auf Kinder und Aufzeigen von möglichen Hilfeangeboten
- Stabilisierung der Mutter - Kind - Beziehung
- Information und Unterstützung bei rechtlichen Fragestellungen (insbesondere Familienrecht, Sozialrecht, Ausländerrecht, Straf- und Zivilrecht)
- Unterstützung beim Schulwechsel, Kitawechsel etc.
- Organisation des Zusammenlebens im Frauenhaus

- Unterstützungsangebote bei der Wohnungssuche und bei der Auflösung der bisherigen Wohnung
- Vermittlung in weiterführende Hilfen bei speziellen Bedarfen, hauptsächlich an Ärzte, Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, Jugendamt, Migrationsfachberatung usw.

(3) Pädagogische Arbeit mit Kindern

Kinder haben einen eigenen Schutz- und Betreuungsbedarf. Kinder und Jugendliche, die ins Frauenhaus kommen, haben im familiären Nahraum, in der Bindung zu nahen Bezugspersonen, auf die sie existenziell angewiesen sind, die Erfahrung von Gewalt, von Verletzung und Bedrohung gemacht. Das Miterleben der Gewalt an der Mutter oder eigene Gewalterfahrungen stellen für die Kinder eine große Belastung dar. Darüber hinaus verlassen sie bei der Flucht in das Frauenhaus ihre gewohnte Umgebung. Auch diese Umstellung wirkt sich auf die mitbetroffenen Kinder aus. Je früher Kinder Verständnis und Unterstützung bei der Bewältigung von Gewalterfahrungen in der Familie erfahren, umso besser sind ihre Chancen die seelischen Verletzungen zu überwinden und als Erwachsene ein Leben ohne Gewalt zu führen. Darüber hinaus soll die pädagogische Arbeit mit den Kindern die sozialen Beziehungen der Kinder zu ihren Müttern und zu anderen Bezugspersonen festigen und ihr Selbstbewusstsein stärken. Mädchen und Jungen benötigen eine entwicklungs- und altersspezifische sowie geschlechtersensible Begleitung.

Die pädagogische Arbeit mit den Mädchen und Jungen findet in Form von Einzel- und Gruppenarbeit statt.

- Klärung der Gefährdungssituation und der angemessenen Sicherheitsmaßnahmen
- Krisenintervention und Stabilisierung
- Bewältigung der miterlebten Gewalt und Trennungserfahrung
- Diversitätssensible pädagogische Arbeit
- Förderung der Mutter-Kind-Bindung
- Aktivierung der Ressourcen
- Unterstützung und Begleitung im familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Vorbereitung der Umgangskontakte
- Gefahrenprognose und Sicherheitsplan
- Vermittlung an weiterführende Hilfen bei speziellen Bedarfen
- Freizeitangebote

(4) Nachgehende Beratung

Der Auszug aus dem Frauenhaus bedeutet für viele Frauen eine große Herausforderung und stellt eine weitere hohe Gefährdungssituation für die Frauen und deren Kinder dar. Häufig wird dieser begleitet von Zukunftsängsten und offenen Fragen bezüglich des weiteren Lebensweges. Die nachgehende Beratung unterstützt die Frauen bei ihrem selbstständigen, gewaltfreien Neuanfang und beim Aufbau einer neuen Lebensperspektive. Das Frauenhaus erweist sich auch im Anschluss an den Frauenhausaufenthalt als Anlaufstelle für viele Frauen. Denn die Unterstützungsarbeit endet nicht mit dem Verlassen des Frauenhauses, sondern

knüpft an die vorangegangene Arbeit und Beratung an. Das Vertrauen, auch weiterhin auf die qualifizierte Beratung im Frauenhaus zurückgreifen zu können, erleichtert vielen Frauen den Start in die Eigenständigkeit und hilft, Unsicherheiten und Problemen langfristig zu begegnen.

Die nachgehende Beratung umfasst

- telefonische und persönliche Beratungsgespräche
- Fallbezogene Kooperation im Helfer/innen-System für Frauen und Kinder
- Gruppenangebote für ehemalige Bewohnerinnen und Kinder

(5) Information, Beratung und Weitervermittlung ohne Frauenhausaufenthalt , ambulante Beratung bei häuslicher Gewalt[2]

Auch Frauen, die nicht in einem Frauenhaus aufgenommen werden wollen oder können, benötigen Unterstützung. Im Vordergrund von Information, Beratung und Weitervermittlung ohne Frauenhausaufenthalt stehen die Hilfe zur Selbsthilfe und Beratungen. Thematisiert werden ebenso die Situation der Kinder und deren spezifische Unterstützungsbedarfe. Dieser Bereich ist in der Frauenhausarbeit unentbehrlich, denn häufig ist es die erste Anlaufstelle für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen. Nicht nur Betroffene nutzen dieses Angebot. Auch Angehörige und Unterstützungspersonen wenden sich an die Frauenhäuser und Beratungsstellen. In diesen Fällen wird häufig die niederschwellige und anonyme telefonische Beratung in Anspruch genommen.

Die Beratung ohne Frauenhausaufenthalt umfasst

- Telefonische und persönliche Beratung
- Information von gewaltbetroffenen Frauen
- Information von Angehörigen und Unterstützungspersonen
- Vermittlung von Hilfestellungen für Kinder
- Fallbezogene Kooperation
- Weitervermittlung an andere spezifische Beratungsstellen

(6) Hausorganisation

Zusätzlich zur pädagogischen Arbeit sind die Bereiche Hauswirtschaft, Haustechnik und Reinigung erforderlich, um die angemessenen äußeren Bedingungen für Wohnen, Beratung und Betreuung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Im Wesentlichen beinhalten die Bereiche folgende Aufgaben

---

[2] In der ambulanten Beratung ergeben sich Schnittstellen zu den Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt und bei sexualisierter Gewalt sowie den Interventionsstellen. Für diese Fachberatungsstellen sind eigene Standards formuliert. Im Folgenden werden Aufgaben der Frauenhäuser beschrieben, die in Ergänzung zur Arbeit in den Fachberatungsstellen wahrgenommen werden. Sind keine Fachberatungsstellen vorhanden können die Aufgaben von Frauenhäusern übernommen werden – müssen dann aber gesondert finanziert werden.

- Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Hauses mit Instandhaltung und Instandsetzung, Inventarbeschaffung und –pflege, Brandschutz, Sicherheitstechnik, Arbeitssicherheit
- Übergabe und Abnahme der Zimmer der Bewohnerinnen
- Bereitstellung von Not/Erstversorgung an Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Kleidung
- Gewährleistung der Schutzfunktion des Hauses z.B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften
- Pflege des Außenbereichs
- Gebäudemanagement
- Gebäudereinigung
- Planung, Beschaffung und Verwaltung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern
- Entgegennahme und Sichtung der Sachspenden/Verwaltung und Ausgabe von Sachspenden

(7) Kooperation und Vernetzung

Die Zusammenarbeit mit Ämtern, den Jobcentern und fachlichen Einrichtungen bildet einen Schwerpunkt bei der fallbezogenen Arbeit. Da das Frauenhaus nicht alle Bedarfe der hilfesuchenden Frauen und deren Kindern abdecken kann, bestehen Kooperationen und Vernetzungen mit den unterschiedlichsten Akteuren und beteiligten Professionen. Die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen stellt die Mitarbeiterinnen vor die unterschiedlichsten Problemlagen, Fragestellungen und Herausforderungen. Die Anforderungen in diesem Aufgabengebiet sind in den letzten Jahren erheblich gewachsen. Zu den Aufgaben der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus gehört die professionelle Kooperation und Vernetzung mit: Behörden, Jugendamt, Polizei, Beratungsstellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Akteur/innen des Gesundheitssystems, Justiz, Rechtsbeiständen, Sportvereine, Akteur/innen der Kinder- und Jugendhilfe und bei Bedarf mit weiteren Einrichtungen.

(8) Prävention und Fortbildung

Ein maßgeblicher Schwerpunkt der Frauenhausarbeit ist die Sensibilisierung der Gesellschaft für das Thema häusliche Gewalt. Daher bieten die Mitarbeiterinnen Fortbildungen für die unterschiedlichen Zielgruppen und Professionen an, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern in Berührung kommen.

(9) Öffentlichkeitsarbeit

Jahrzehntelang wurde häusliche Gewalt gegen Frauen und Kinder verschwiegen und damit gesellschaftlich und politisch toleriert. Um dieses Thema weiterhin in allen gesellschaftlichen Bereichen breiter zu verankern trägt eine gute Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft und Politik und zur Verbesserung der Lebenssituation von physischer und/oder psychischer Gewalt bedrohten Frauen und Kinder bei. So können beispielsweise die Einführung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 sowie die Erstellung des Lageberichts der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder aus dem Jahr 2012 als Erfolg der

Akteur/innen des Frauenunterstützungssystem und ihrer Öffentlichkeitsarbeit angeführt werden.

Die Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit umfassen unter anderem

- Außendarstellung des Frauenhauses, Informationen über das Unterstützungsangebot des Frauenhauses
- Medienarbeit (Presse, Rundfunk, TV, Informationsmaterial wie z.B. Broschüren, Flyer, Plakate etc.)
- Lobbyarbeit
- Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen (Schulen, Verbände, Vereine, kirchliche Organisationen etc.)
- zielgruppenspezifischer Internetauftritt

(10) Verwaltung und Geschäftsführung

Geschäftsführung und Verwaltung sichern die Rahmenbedingungen für den Betrieb des Frauenhauses und der angeschlossenen Beratungsstelle. Die Trägervereine haben die Verantwortung für die professionelle Durchführung und entscheiden entsprechend der Größe des Hauses über die interne Organisation und Übertragung der Aufgaben. Unabhängig von der Trägerstruktur fallen folgende Steuerungsanforderungen und Aufgabenbereiche in der Geschäftsführung und der Verwaltung an. Teilweise werden diese in Kooperation/Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Vorstand ausgeführt:

- Finanzbeschaffung und Finanzverwaltung (Buchhaltung, Finanzkontrolle, Personalabrechnung, Antrags- und Berichtswesen)
- Finanzierungsverhandlungen, Gewährleistung der Gesamtfinanzierung
- Personalwesen (Personalwesen, Lohnbuchhaltung, Personalführung)
- Allgemeine Verwaltung (Kontoführung, Miete, Vereinsmitglieder, Bußgelder, Versicherung, Anleitung/Einweisung von Praktikantinnen und neuer Mitarbeiterinnen)
- Fachliche/Pädagogische Leitung (Organisation von Arbeitsabläufen; Personaleinsatzplanung, Koordination von Projekten, konzeptionelle Weiterentwicklung und Fortbildungen, Organisation der Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen)
- Berichtswesen(z.B. Jahresberichte, Verwendungsnachweise)
- Fundraising (z.B. Spendenakquise, Stiftungsprojekte)
- administrative Tätigkeiten (Notaufnahme, Koordinierung der Mitarbeiterinnen)
- interne konzeptionelle Weiterentwicklung
- Zusammenarbeit mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung
- Rechtswahrung und Terminwesen (z.B. Aufrechterhaltung der Gemeinnützigkeit etc.)
- Datenschutz

- Pflege der EDV

(11) Qualitätsentwicklung

Für eine professionelle Arbeit mit Frauen und Kindern, die von Gewalt betroffen sind, ist der Fachaustausch unabdingbar. Auch eine Teilnahme an Supervisionen in Einzel- oder Teamsitzungen ist für alle Mitarbeiterinnen notwendig. Die Vielfältigkeit der Aufgaben verlangt ein hohes Maß an Fachlichkeit, das nur durch regelmäßige Supervision und Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen gewährleistet werden kann.

Für die Sicherstellung der Qualität bedarf es

- regelmäßiger Supervision
- kollegialer Beratung
- Weiterbildung der Mitarbeiterinnen
- fachlicher Kooperation/Austausch
- Fachliteratur und pädagogischem Material
- konzeptioneller Weiterentwicklung
- Selbstevaluation
- Dokumentation und Statistikführung unter dem Aspekt des Datenschutzes

4. Strukturelle Anforderungen

(1) Personal

Zur Absicherung der vielseitigen Aufgaben der Frauenhäuser bedarf es einer den Aufgaben entsprechenden qualifizierten Personalausstattung. Die Bezahlung der Mitarbeiterinnen erfolgt in Anlehnung an die Tarifverträge der Kommunen und Länder. Zusatzausbildungen und besondere fachliche Qualifikationen werden entsprechend des Aufgabengebietes, bei der Eingruppierung berücksichtigt.

Für die fachliche Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen, deren Kindern sowie Leitung und Verwaltung des Frauenhauses wird folgende personelle Ausstattung als erforderlich angesehen:

- Personalschlüssel für Beratung und Begleitung sowie pädagogische Arbeit während und nach dem Frauenhausaufenthalt :

  ► **1 Vollzeitstelle je 4 vorhandener Plätze**[3]

- Personalschlüssel für die Hausorganisation:

  ► **1 Vollzeitstelle je 32 Plätze**

[3] Bei dem Begriff „Platz“ wird von der Anzahl der Personen ausgegangen. Eine Unterscheidung von Frau/Kind findet nicht statt.

- Personalschlüssel für geschäftsführende Aufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Vernetzungsarbeit

  ► **1 Vollzeitstelle**, unabhängig von der Platzzahl

- Personalschlüssel für Verwaltung:

  ► **1 Vollzeitstelle je 24 Plätze**

- Personalschlüssel Rufbereitschaft telefonische Erreichbarkeit + Aufnahmebereitschaft

  ► Zuschlag für Rufbereitschaft (ohne Präsenz im Frauenhaus).[4]

(2) Räumliche Ausstattung Frauenhäuser

Frauenhäuser bieten betroffenen Frauen und deren Kindern für einen dem individuellen Hilfebedarf entsprechenden Zeitraum Schutz, Hilfe und Unterstützung an. Für den Hilfeprozess der Betroffenen sind nicht allein die Beratungs-/Betreuungsqualität ausschlaggebend, auch Umgebung, Räumlichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten sowie Bewegungsfreiheit sind wichtige Faktoren, die den Hilfeprozess positiv beeinflussen. Bei Bedarf ist eine Erstversorgung für Frauen und Kinder mit Notproviant, Hygieneartikeln und gegebenenfalls auch Bekleidung abgesichert.
Hinsichtlich der von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern ist bei der räumlichen Ausstattung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen räumlichen Rahmenbedingungen, Folgendes anzustreben:

- Wohnbereich für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder:
  - Jeder Frau - mit oder ohne Kind - steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Für Frauen mit mehreren Kindern steht nach Möglichkeit ein zweiter Raum zur Verfügung. Zur Wahrung der Intimsphäre sind separate Bäder und Toiletten vorhanden
  - Küche und Esszimmer mit getrennten Kühl- und Lagermöglichkeiten
  - Gemeinschaftsräume
  - Ausreichende Fläche für Waschmaschine, Trockner, Bügeleisen und Staubsauger, Kinderwagen Stauraum etc.
  - Geschützter Außenbereich, Garten

- Beratungsräume

  Ein störungsfreies Beratungssetting benötigt entsprechende Rahmenbedingungen.

---

[4] Die Vergütung der Mitarbeiterinnen beträgt pro Stunde Rufbereitschaft 12,5 VZA des tariflichen Stundenlohns. Kommt es innerhalb der Bereitschaft zu einer Aufnahme oder einer Notsituation innerhalb des Frauenhauses, greift der reguläre Stundenlohn für die qualifizierte Person, sobald diese ihren Einsatz beginnt.

Für Beratungsgespräche und Gruppenarbeit muss ein eigener Beratungsraum zur Verfügung stehen, der vom allgemeinen Wohnbereich abgekoppelt sein sollte.

- Räume für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen

(3) Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern

Für Mitarbeiterinnen stehen separate Büros mit Arbeitsplätzen zur Verfügung. Da die Erreichbarkeit der Mitarbeiterinnen eines der wichtigsten Zugangskriterien zum Frauenhaus oder der Fachberatungsstelle darstellt, sind die Büroräume entsprechend technisch ausgestattet.

Darüber hinaus stehen den Mitarbeiterinnen ein Dienstfahrzeug und ein Mobiltelefon zur Verfügung. Für das Personal stehen ein eigener Sanitärbereich, eine separate Küche und ein eigener Aufenthaltsraum zur Verfügung.

(4) Barrierefreiheit

Nach Möglichkeit sind Arbeits- und Beratungsräume barrierefrei zu gestalten. Da die Beeinträchtigungen von Frauen mit Behinderungen sehr vielfältig sein können, kann nicht jedes Frauenhaus eine Barrierefreiheit im Sinne der Inklusion umsetzen. Manche Häuser sind aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten nicht in der Lage, ihr Frauenhaus an die Bedürfnisse z.B. einer geh- oder sehbehinderten Frau anzupassen. Um allen Frauen mit Behinderung einen niedrigschwelligen Zugang zum Frauenhaus zu ermöglichen, müssen genügend barrierefreie Einrichtungen in allen Regionen zur Verfügung stehen. Barrierefreiheit beinhaltet auch die Bereitstellung und Finanzierung von Sprachmittlerinnen.

5. Sicherheitsanforderungen des Frauenhauses

Grundvoraussetzung eines Frauenhauses ist die Gewährleistung der Schutzfunktion.

Die wesentlichen Kriterien sind

- Individuelles Sicherheitskonzept, das den spezifischen Gegebenheiten des Frauenhauses und der Umgebung entspricht
- Regelmäßige Wartung und Überprüfung der Sicherheitsanforderungen
- Zentral angebrachte, gut sichtbare Notfallpläne
- Bereitstellung eines Nottelefons für die Bewohnerinnen

6. Sach- und Verwaltungskosten

Unter anderem fallen folgende Sach- und Verwaltungskosten an:

- Mietzins- und Mietnebenkosten, Tilgungskosten
- Heizung, Strom, Gas, Wasser (sofern nicht in Mietnebenkosten vorhanden)
- Kosten für Fortbildung und Supervision
- Büro- und Schreibbedarf
- Portokosten
- Telefon-, Mobiltelefon-, Kommunikationsgebühren

- Reinigungskosten
- gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherungen, Haftpflichtversicherung und Beiträge (Dachverband)
- Fachzeitschriften, Fachliteratur
- Materialien Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit
- Betreuungskosten (Arbeit mit Frauen und Kindern)
- Fahrtkosten (Arbeit mit Frauen/ Öffentlichkeitsarbeit)
- Instandhaltungs- und Sanierungskosten
- Inventarbeschaffung inkl. Spielgeräte
- Kosten für Sicherheitstechnik